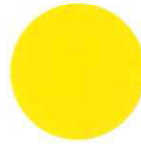


Rab - 8.1

Gemeinde Rábke



Es wird festgestellt und hiermit beglaubigt, daß die Abschrift des Bebauungsplanes mit der Urschrift übereinstimmt.

Süplingen, den 26.09.2000
Der Samtgemeindegemein-
meister
Im Auftrage

(Schrecken)
Samtgemeindeangestellte



**Satzung
über die 1. vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Am Kirchberge III“
in der Gemeinde Rábke**

**Satzung
über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
„Am Kirchberge III“
in der Gemeinde Rábke**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. v. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 05.03.1998 die nachstehende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kirchberge III“ beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist identisch mit der wirksamen Ursprungsfassung dieses Bebauungsplanes.

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung entfällt die textliche Festsetzung Nr. 1 mit Ausnahme für einen 3 m breiten parallel zur westlichen Grenze des Planbereiches verlaufenden Streifen ersatzlos. Alle übrigen Festsetzungen des Ursprungsplanes bleiben unverändert.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Rábke, den 03.12.1999

gez. Röhr

(Bürgermeister)

gez. Klisch

L.S.

(Gemeindedirektor)

